

Reglement zur Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich

(Lehrlingsreglement der ETH Zürich)

vom 29. November 2005

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines/Ziele

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt Ziele, Organisation und Finanzierung der Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich fest.

Art. 2 Rechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Berufsbildung der Lernenden richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2004² und den Berufsreglementen und Verordnungen über die berufliche Grundbildung gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Art. 3 Gliederung

Die Berufsbildung wird von nachstehenden Personen beziehungsweise Gremien getragen, die folgende Funktionen haben:

Personen, Gremien	Funktionen
Schulleitung	Auftragserteilung für die Berufsbildung der Lernenden und Zuteilung der Ressourcen
Leiter/in Infrastrukturbereich Personal	Trägt die Gesamtverantwortung für die Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich
Berufsbildungskommission (BBK)	Zuständig für die strategische Ausrichtung der Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich

¹ RSETHZ 201.021

² SR 412.10

Leiter/in Berufsbildungswesen	Verantwortlich für die operative Umsetzung der Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich
Berufsbildungsverantwortliche	Verantwortliche für die Ausbildung und Betreuung der Lernenden
Versammlung der Lernenden	Zusammenarbeit mit BBK , Wahl der Vertretungen

Art. 4 Zwecke und Ziele der Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich

¹ Die ETH Zürich als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erhält und fördert eine zeitgemässe Berufsbildung als soziale, gesellschaftliche Verpflichtung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der ETH Zürich:

- ² Die Berufsbildung wird grundsätzlich in denjenigen Berufsfeldern angeboten,
- in denen eine Unterstützung von Lehre, Forschung, wissenschaftlichen Dienstleistungen und Verwaltung durch die Lernenden möglich ist;
 - für welche fachliche, personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen bestehen oder ohne grösseren Aufwand geschaffen werden können;
 - in denen nach der beruflichen Grundbildung gute Aussichten für eine berufliche Laufbahnentwicklung bestehen.

2. Abschnitt Aufgabenteilung in der Berufsbildung der Lernenden

Art. 5 Schulleitung

Die Schulleitung:

- unterstützt und fördert die Ausbildung von Berufsfachleuten;
 - teilt das Gesamtbudget zu und stellt in Absprache mit Departementen und Instituten die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung;
 - bestätigt die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Berufsbildungskommission (BBK).
- ² Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Planung und Logistik (VPPL) wählt die Mitglieder der Berufsbildungskommission (BBK).

Art. 6 Leiter/Leiterin Infrastrukturbereich Personal

Der Leiter/die Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal

- trägt die Gesamtverantwortung für die Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich, ihm bzw. ihr unterstellt ist der Leiter/die Leiterin Berufsbildungswesen;
- ist ständiges Mitglied der Berufsbildungskommission (BBK);
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Budgets.

Art. 7 Berufsbildungskommission (BBK)

1. Funktion und Aufgaben

¹ Die Berufsbildungskommission (BBK) ist zuständig für die strategische Ausrichtung und die Qualitätskontrolle der Berufsbildung. Sie berät den Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Planung und Logistik (VPPL) in Fragen der Berufsbildung der Lernenden.

² Die BBK

- a. fördert die Berufsbildung der Lernenden unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungen und Möglichkeiten der Berufsbildung sowie der Ausbildungsbedingungen;
- b. sichert die Qualität in der Organisation der Berufsbildung und erlässt dazu die entsprechenden Richtlinien;
- c. erstattet jährlich Bericht an den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin für Planung und Logistik (VPPL).

2. Zusammensetzung

¹ Die BBK besteht aus zwei Vertretern/Vertreterinnen der Versammlung der Lernenden, fünf Berufsbildungsverantwortlichen oder Berufsfachleuten, einem/einer Vertreter/in der hauptberuflichen Berufsbildner/Berufsbildnerinnen, einem/einer Vertreter/in aus Lehre und Forschung, dem Leiter/der Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal und dem Leiter/der Leiterin des Berufsbildungswesens.

² Die BBK achtet auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter.

3. Wahl

¹ Die Mitglieder der BBK werden vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin für Planung und Logistik (VPPL) für zwei Jahre (Vertretung der Lernenden für ein Jahr) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die BBK wählt eines ihrer Mitglieder für eine zweijährige Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Schulleitung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Geschäftsordnung

Die BBK gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Art. 8 Leiter/Leiterin Berufsbildungswesen

Funktion und Aufgaben

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Berufsbildungswesens ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Berufsbildung der Lernenden .

² Der Leiter oder die Leiterin des Berufsbildungswesens

- a. stellt Information, Koordination, Administration und Dokumentation als Dienstleistungen für die Personen und Gremien der Berufsbildung sicher;
- b. unterzeichnet die Lehrverträge als Vertreter/Vertreterin der ETH Zürich.
- c. sichert die vorschriftsgemässe Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden an der ETH Zürich;
- d. ist Anlaufstelle für Lernende, Berufsbildungsverantwortliche und Berufsbildner und Berufsbildnerinnen;
- e. ist zuständig für die zentrale Verwaltung der Finanzen für das Berufsbildungswesens.

Art. 9 Bildungsverantwortliche

1. Funktion und Aufgaben

¹ Die Bildungsverantwortlichen sind verantwortlich für die Bildung einzelner Lernender gemäss dem Lehrvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen und werden durch die haupt- wie nebenberuflichen Berufsbildner und Berufsbildnerinnen unterstützt.

² Die Berufsbildungsverantwortlichen

- a. tragen die Verantwortung für die fachliche Bildung und persönliche Betreuung einzelner Lernender ;

- b. unterschreiben zusammen mit der Vertretung der entsprechenden ETH-Einheit den Anstellungsantrag;
- c. sind im Lehrvertrag als Berufsbildungsverantwortliche aufgeführt.

2. Einwilligung

Die Berufsbildungsverantwortlichen und Berufsbildner und Berufsbildnerinnen benötigen die Einwilligung ihrer Vorgesetzten für ihre Tätigkeiten in der Berufsbildung der Lernenden .

3. Wahl

Departemente oder Institute bestimmen die Verantwortlichen für die Berufsbildung.

Art. 10 Versammlung und Vertretung der Lernenden

¹ Die Versammlung der Lernenden umfasst alle Lernenden der ETH Zürich und wird durch den Leiter/die Leiterin Berufsbildungswesen einmal jährlich einberufen.

² Die Versammlung der Lernenden

- a. beurteilt die Bildung der Lernenden und erarbeitet Verbesserungsvorschläge zuhanden der BBK;
- b. schlägt zwei Vertreter/Vertreterinnen in die BBK für ein Jahr vor. Wiederwahl ist zulässig.

3. Abschnitt Konfliktregelung

Art. 11 Vorgehen bei Konflikten

¹ Es ist Aufgabe des/der Leiters/Leiterin Berufsbildungswesen bei Konflikten zu vermitteln und eine Lösung anzustreben.

² Kommt keine Einigung zustande, amtet die BBK als Schlichtungsinstanz. Findet auch sie keine gütliche Lösung, entscheidet der Leiter/die Leiterin des Infrastrukturbereichs Personal. .

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement für die Lehrlingskommission der ETHZ vom 14. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement zur Berufsbildung der Lernenden an der ETH Zürich tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zürich, 29. November 2005

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch